



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
7. NOV. 1990
DK

VOM 5. November 1990 NR. 3654

HALTEN: Änderung des Zonenplanes (Gestaltungsplanpflicht im Turmacker GB Nr. 71, 75 z.T. und 351) / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Halten** unterbreitet dem Regierungsrat eine **Änderung des Zonenplanes (Gestaltungsplanpflicht im Turmacker GB Nr. 71, 75 z.T. und 351)** zur Genehmigung.

Der Plan wurden in der Zeit vom 12. Juli bis 24. August öffentlich aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Zonenplanes in seiner Sitzung vom 27. August 1990.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Änderung des Zonenplanes (Gestaltungsplanpflicht im Turmacker GB Nr. 71, 75 z.T. und 351) der Gemeinde Halten wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Kostenrechnung EG Halten:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 353) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschler

Bau-Departement (2) Bi/mb

Amt für Raumplanung (3), mit Akten, 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4566 Halten, mit 4 gen. Plänen (folgen später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4566 Halten

Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Luzernstr. 34, 4552 Derendingen

Amtsblatt Publikation:

Halten: Genehmigung; Änderung des Zonenplanes

(Gestaltungsplanpflicht im Turmacker

GB Nr. 71, 75 z.T. und 351)